

12.08.2013

Kleine Anfrage 1530

des Abgeordneten Rainer Deppe CDU

Klimaschutz und Landesplanung

Im Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 25.06.2013 werden unter 4–3 „Ziel Klimaschutzplan“ die Festlegungen des Klimaschutzplans, die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, in den LEP NRW integriert. „Die Raumordnungspläne setzen diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW um, die gemäß §6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können“. Somit werden zumindest Teile des Klimaschutzplanes Bestandteil der Landesplanung.

Der Klimaschutzplan selbst liegt bisher nicht vor. Nach dem Zeitplan für die weitere Erarbeitung, den Minister Johannes Remmel dem Landtag (Vorlage16/945 vom 11.06.2013) vorgelegt hat, ist - ein ordnungsgemäßes Beratungsverfahren unterstellt - davon auszugehen, dass der Klimaschutzplan erst Ende 2014 beschlossen sein wird. Somit sind die Festlegungen, die in den LEP NRW integriert werden sollen, den Beteiligten und dem Landtag noch nicht bekannt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Festlegungen soll der Klimaschutzplan nach Ansicht der Landesregierung treffen, die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können?
2. Ist es zulässig, in die Formulierung von verbindlichen Zielen der Raumordnung im Rahmen des LEP Festlegungen aufzunehmen, deren Inhalt zum Zeitpunkt der Diskussion - und vermutlich sogar bis zur Verabschiedung des LEP - gar nicht inhaltlich bekannt sind?
3. Wie begründet die Landesregierung die Tatsache, dass sie Kommunen, Verbände und Öffentlichkeit zu einem Beteiligungsverfahren an einem LEP-Entwurf auffordert, von dem wesentliche Inhalte weder zum Beginn noch bis zum Abschluss der Beteiligungsfrist bekannt sind?

Rainer Deppe

Datum des Originals: 09.08.2013/Ausgegeben: 12.08.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de